

## Richtlinien zur Teilnahme an „Deutschen Meisterschaften“

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Richtlinien beinhalten die Festlegungen zur Durchführung der jeweiligen Qualifikationsveranstaltung zur Teilnahme an der „Deutschen Meisterschaft“ (kurz „DM“) der „Aktivenklasse“.
- 1.2 Innerhalb dieser Richtlinien schließt die Bezeichnung „Mannschaft“ jeweils den gleichgestellten Begriff „Spieler“ / „Spielerin“ mit ein und betrifft auch sinngemäß die Formation „Tête-à-tête“.
- 1.3 Die Veranstaltungen der „DM“ sind in den einzelnen Disziplinen unterschiedlich auf 64 / 128 Teilnehmer (Mannschaften) limitiert.
- 1.4 Den Landesverbänden werden aufgrund festgelegter Kriterien für jede „DM“ eine entsprechende Anzahl an Teilnehmerplätzen zugeteilt.
- 1.5 Die Vergabe der Teilnehmerplätze (als Nominierung der Mannschaften zu den „DM“) obliegt dem jeweiligen Landesverband; er kann diese durch „Setzen von Mannschaften“ und / oder gemäß Rangfolge als Ergebnis einer „Qualifikationsveranstaltung“ vergeben.

### 2. Teilnahmeberechtigung / Anmeldung zur Teilnahme

- 2.1 Die Teilnahmeberechtigung umfasst den „Besitz einer gültigen Lizenz des DPV“; ausgestellt auf einen dem SBV angehörenden Verein.
- 2.2 Des weiteren sind die „Richtlinien über die Durchführung von Deutschen Meisterschaften“ (Anlage 4 der Sportordnung des DPV) zu beachten; speziell bei einer eventuellen Meldung von Spielern eines anderen Landesverbandes des DPV (gemäß Pkt. 2.1 der Anlage 4 der Sportordnung des DPV).
- 2.3 Die Anmeldung der Mannschaft als Bewerbung zur Teilnahme an einer „DM“ hat schriftlich, unter Verwendung des Formblattes (LBS 31.51), durch den zuständigen Verein an die Geschäftsstelle des SBV zu erfolgen.  
Der Termin zur Anmeldung (Meldeschluss) endet spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin der jeweiligen Qualifikationsveranstaltung.
- 2.4 Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Mannschaft indirekt, bei einer eventuellen Qualifikation, auch zur Teilnahme an der betreffenden „DM“.
- 2.5 Bei einem widrigen Verhalten betrifft dies die betreffende Mannschaft und in gleiche Weise auch den zuständigen Verein.

### 3. „Setzen“ von Mannschaften

- 3.1 Eine Mannschaft kann durch den SBV „gesetzt“ werden, wenn diese im Vorjahr bei der „DM“ gleicher Disziplin das 1/8-Finale bei 64 Teilnehmern (Platzierung unter den ersten „16“) bzw. das 1/16-Finale bei 128 Teilnehmern (Platzierung unter den ersten „32“) erreicht hat.  
Voraussetzung ist, dass die Mannschaft in der gleichen personellen Besetzung gemeldet wird und mindestens zwei Spieler im Besitz einer gültigen Lizenz eines dem SBV angehörenden Vereines sind.
- 3.2 Der SBV behält sich das Setzen von weiteren Mannschaften optional vor.
- 3.3 Bei einem personellen Ausfall / Wechsel nach dem Beschluss durch den SBV erlischt vorab diese Vorteilnahme und es entscheidet grundsätzlich der „Beauftragte für Qualifikationsveranstaltungen zu DM“ (nach Rücksprache mit dem Präsidenten) über die Teilnahme der betreffenden Mannschaft an der „DM“.
- 3.4 Wurde eine Mannschaft „gesetzt“ und diese möchte trotzdem an der Qualifikationsveranstaltung teilnehmen, beinhaltet dies ein Verzicht auf die Vorteilnahme durch die betreffende Mannschaft sowie das Aufheben der Nominierung durch den SBV.

### 4. Meldung bei der Turnierleitung / Startgeld

- 4.1 Zum festgelegten Termin der jeweiligen Qualifikationsveranstaltung haben sich vor Beginn der Veranstaltung alle gemeldeten Mannschaften bei der Turnierleitung zu melden.
- 4.2 Hierbei sind die Lizenzen zu übergeben und das festgelegte Startgeld ist für jede Mannschaft zu entrichten.  
Die Lizenzen sind bei der Turnierleitung durch die betreffenden Spieler nach Abschluss der Qualifikationsveranstaltung wieder abzuholen.
- 4.3 Erfolgt kurzfristig (weniger als 48 Stunden vor der Qualifikationsveranstaltung) die Abmeldung einer Mannschaft oder erscheint eine gemeldete Mannschaft nicht an dem betreffenden Termin der Qualifikationsveranstaltung, so hat der zuständige Verein das Startgeld nachträglich an den SBV zu erstatten.